Verfahrensgang
BGH, Urt. vom 09.07.2009 – Xa ZR 19/08, IPRspr 2009-28

Rechtsgebiete
Außervertragliche Schuldverhältnisse → Unerlaubte Handlungen, Gefährdungshaftung
Zuständigkeit → Besonderer Deliktsgerichtsstand
Handels- und Transportrecht → Land- und Lufttransport (bis 2019)

Rechtsnormen
104/105 (1564/1565)-1999 VerbraucherschutzG (Lettland) **Art. 6**
BGB **§ 305**; BGB **§§ 307 ff.**; BGB **§ 309**
EGBGB **Art. 28**; EGBGB **Art. 29**; EGBGB **Art. 31**; EGBGB **Art. 34**; EGBGB **Art. 40**; EGBGB **Art. 41**
EUGVVO 44/2001 **Art. 5**
EVÜ **Art. 5**
GVG **§ 184**
Klausel-RL 93/13/EWG **Art. 3**; Klausel-RL 93/13/EWG **Art. 7**
Rom I-VO 593/2008 **Art. 5**
Rom II-VO 864/2007 **Art. 1**; Rom II-VO 864/2007 **Art. 2**; Rom II-VO 864/2007 **Art. 4**; Rom II-VO 864/2007 **Art. 6**; Rom II-VO 864/2007 **Art. 31**; Rom II-VO 864/2007 **Art. 31 f.**
UKlaG **§ 1**; UKlaG **§§ 1 f.**; UKlaG **§ 2**; UKlaG **§ 3**; UKlaG **§ 4**; UKlaG **§ 4a**
Verbraucherschutz-VO 2006/2004 **Art. 3**
ZPO **§ 545**

Fundstellen

LS und Gründe
BGHZ, 182, 24
EuZW, 2009, 907
NJW, 2009, 3371, mit Anm. *Staudinger/Czaplinski*
RIW, 2009, 803
WM, 2009, 1947
WRP, 2009, 1545
ZGS, 2009, 508
ZIP, 2009, 2004
Europ. Leg. Forum, 2010, II-140
Informaciones, 2010, 210
ZLW, 2010, 105

nur Leitsatz
BGHReport, 2009, 1143
LMK, 2009, II-118
MDR, 2009, 1348

Aufsatz
Stadler, VuR, 2010, 83

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2009-28

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

Auch nach dem aus § 3 V TMG folgenden Herkunftslandprinzip ist deutsches Recht anwendbar. Es handelt sich um eigene Inhalte der Bekl. zu 1), für die sie nach § 7 TMG unmittelbar verantwortlich ist. §§ 8 ff. TMG sind zu ihren Gunsten nicht anwendbar. Dies folgt aus der Selbstdarstellung der Bekl. zu 1) auf ihrer Internetseite ‚Über ...', von der die Kammer als allgemein bekannte Tatsache Kenntnis genommen hat. In den Informationen zur Personensuchmaschine ‚Über ...' unter http://www. ... .de/page/about heißt es: ‚... ist eine Personensuchmaschine, die öffentlich im Internet verfügbare Informationen zu Menschen findet. Ein speziell entwickeltes Suchverfahren ermöglicht es Usern, Fakten über Freunde, Bekannte oder Prominente in unterschiedlichen Internetquellen aufzuspüren. Im Suchergebnis sieht der User unterschiedliche Daten der gesuchten Person auf einen Blick: Bilder, Videos, Telefonnummern, E-Mail- Adressen, Social-Network-Profile, Wikipedia-Resultate und vieles mehr ...'

Durch das Sammeln der Informationen und ihre – insbes. übersichtlich nach Kategorien sortierte – Darstellung der einzelnen Suchergebnisse macht die Bekl. zu 1) sich die dargestellten (Fremd-)Inhalte als eigene Inhalte zu eigen. Sie erbringt durch die Katalogisierung und Aufbereitung der Informationen eine eigene Leistung, die gerade Zweck der betriebenen Suchmaschine ist. Eine unsortierte Abfrage leistet auch jede herkömmliche Internetsuchmaschine. Insofern leitet die Bekl. zu 1) die Informationen weder lediglich durch, noch führt sie eine (Zwischen-)Speicherung für einen Nutzer ohne Inhaltsänderung durch. Danach bleibt § 3 TMG anwendbar. Dieser regelt jedoch ausdrücklich die Anforderungen des deutschen Rechts, also die Zulässigkeit der Tätigkeit der Bekl. zu 1). Dies ändert aber nichts daran, dass die Persönlichkeitsrechtsverletzungen, die in einem anderen Land eintreten, als dem in dem der Server steht, nach dem Recht des Landes zu berücksichtigen sind, in dem die Rechtsverletzung eintritt und in dem geklagt wird."

28. *Für die Klage eines Verbraucherschutzvereins, mit der dieser von einem Luftverkehrsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften begehrt, die Verwendung missbräuchlicher Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland zu unterlassen, sind die deutschen Gerichte international zuständig.*

Wird ein innergemeinschaftlicher Verstoß gegen Gesetze zum Schutz der Verbraucherinteressen durch Verwendung missbräuchlicher Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen behauptet, ist das anwendbare Sachrecht nach Art. 4 I der VO (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 11.7.2007 (ABl. L Nr. 199/40) zu bestimmen. Maßgeblich ist das Recht des Staats, in dem nach dem Klagevortrag die kollektiven Verbraucherinteressen durch Verwendung der Klausel beeinträchtigt worden sind oder wahrscheinlich beeinträchtigt werden. Für die Beurteilung der Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedarf es bei grenzüberschreitenden Sachverhalten einer gesonderten kollisionsrechtlichen Anknüpfung nach dem Vertragsstatut.

Nach § 4a des Gesetzes über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (Unterlassungsklagengesetz – UKlaG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.8.2002 (BGBl. I 3422, 4346) kann auf Unterlassung in

Anspruch genommen werden, wer in der Bundesrepublik Deutschland Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, die gegen Gesetze eines anderen Mitgliedstaats zum Schutz der Verbraucher im Sinne von Art. 3 lit b der VO (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbrauchergesetze zuständigen nationalen Behörden (Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz) vom 27.10.2004 (ABl. Nr. L 364/1) verstoßen.

Bei Verträgen über die Luftbeförderung von Personen ist der Verbraucherschutz als solcher kein Umstand, der im Sinne des Art. 28 V EGBGB engere Verbindungen mit einem anderen Staat als demjenigen begründet, mit dem der Vertrag aufgrund der Vermutung nach Art. 28 II EGBGB die engsten Verbindungen aufweist.

BGH, Urt. vom 9.7.2009 – Xa ZR 19/08: BGHZ 182, 24; NJW 2009, 3371 mit Anm. *Staudinger/Czaplinski*; RIW 2009, 803; WM 2009, 1947; ZIP 2009, 2004; Europ. Leg. Forum 2010, II-140; EuZW 2009, 907; Informaciones 2010, 210; WRP 2009, 1545; ZGS 2009, 508; ZLW 2010, 105. Leitsatz in: MDR 2009, 1348; BGHReport 2009, 1143; LMK 2009, II-118. Dazu *Stadler*, Von den Tücken der grenzüberschreitenden Verbands-Unterlassungsklage: VuR 2010, 83-91.

Der Kl., ein in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragener Verein, begehrt von der Bekl., einem Luftverkehrsunternehmen mit Sitz in Lettland, die Unterlassung der Verwendung einer Klausel in AGB. Die Bekl. führt, plant und organisiert ihren Flugbetrieb und vertreibt ihre Beförderungsleistungen von ihrem Geschäftssitz aus. Sie bietet u.a. Flüge ab und nach B. an; in B. unterhält sie ein Stadtbüro. Die Kunden können über das Internet unter der Domain ... *.de*, die im Wesentlichen in deutscher Sprache gehalten ist, Flüge der Bekl. mit dem Abflugort B. buchen. Der Internetauftritt der Bekl. enthält in der Rubrik „Steuern und Gebühren" u.a. folgende Formulierung: „Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Steuern und Gebühren, die noch nicht berechnet wurden, gezahlt werden müssen."

Der Kl. begehrt die Unterlassung der Verwendung dieser Klausel gegenüber Personen, die nicht als Unternehmer handeln. Das LG hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Kl. hat das Berufungsgericht die Bekl. antragsgemäß verurteilt. Hiergegen richtet sich die vom Berufungsgericht zugelassene Revision der Bekl.

Aus den Gründen:

„II. 1. ... 2. Zu Recht hat das Berufungsgericht die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte bejaht.

a) Der Senat hat als Revisionsgericht die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte zu prüfen. Die Vorschrift des § 545 II ZPO steht dem nicht entgegen. Diese Regelung bezieht sich ungeachtet ihres weit gefassten Wortlauts nicht auf die internationale Zuständigkeit (BGHZ 153, 82, 84 ff.)[1].

b) Die deutschen Gerichte sind nach Art. 5 Nr. 3 EuGVO für die Entscheidung des Rechtsstreits international zuständig.

Nach dieser Vorschrift kann eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden, wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, und zwar vor dem Gericht des Orts, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht.

Die Klage einer qualifizierten Einrichtung nach § 3 I Nr. 1 UKlaG auf Unterlassung der Verwendung angeblich missbräuchlicher Klauseln in AGB durch einen

[1] IPRspr. 2002 Nr. 157.

Gewerbetreibenden in Verträgen mit Privatpersonen hat im Sinne des Art. 5 Nr. 3 EuGVO eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, zum Gegenstand. Der Begriff des ‚schädigenden Ereignisses' im Sinne dieser Bestimmung erfasst u.a. Angriffe auf die Rechtsordnung durch die Verwendung missbräuchlicher Klauseln in AGB, deren Verhinderung die Aufgabe von Organisationen wie derjenigen des Kl. ist (EuGH, Urt. vom 1.10.2002 – Rs C-167/00, Slg. 2002 I-8126 = NJW 2001, 3617 Tz. 40 ff. [Verein für Konsumenteninformation/Karl Heinz Henkel], noch zu Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ, jedoch mit dem Hinweis unter Tz. 49, dass Art. 5 Nr. 3 EuGVO entsprechend auszulegen sei; *Wolf-Lindacher-Pfeiffer*, AGB-Recht, 5. Aufl., § 6 UKlaG Rz. 14 m.w.N.). Auf den Eintritt eines konkreten Schadens kommt es dabei ebenso wenig an wie auf die Kenntnis von einem beabsichtigten Vertragsschluss oder das Vorliegen einer konkreten Verbraucherbeschwerde.

Für die Begründung der internationalen Zuständigkeit der deutschen Gerichte ist nicht maßgeblich, ob die von der Bekl. verwendete ‚Reiseinformation' nach deutschem Recht zu beurteilen ist. Die Anwendbarkeit deutschen Sachrechts ist keine Voraussetzung für die Eröffnung der internationalen Zuständigkeit nach Art. 5 Nr. 3 EuGVO (*Zöller-Geimer*, ZPO, 27. Aufl., Anh. I Art. 5 EuGVVO Rz. 24). Dies gilt auch für die Klage eines Verbraucherschutzvereins auf Unterlassung der Verwendung angeblich missbräuchlicher Klauseln in AGB durch einen Gewerbetreibenden in Verträgen mit Privatpersonen. Ein Gleichlauf zwischen der internationalen Zuständigkeit und dem anzuwendenden Sachrecht entspräche nicht der Zielsetzung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen vom 5.4.1993 (ABl. Nr. L 95/29). Die Wirksamkeit der in Art. 7 dieser Richtlinie vorgesehenen Verbandsklage auf Unterlassung unzulässiger Klauseln wäre, wie der EuGH ausgesprochen hat, erheblich beeinträchtigt, wenn diese Klagen nur im Staat der Niederlassung des Gewerbetreibenden erhoben werden könnten (EuGH aaO Tz. 43).

Die Zuständigkeit deutscher Gerichte nach Art. 5 Nr. 3 EuGVO ist vielmehr bereits dann begründet, wenn die Verletzung eines geschützten Rechtsguts im Inland behauptet wird und diese nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann; die Zuständigkeit ist nicht davon abhängig, dass eine Rechtsverletzung tatsächlich eingetreten ist (BGH, Urt. vom 13.10.2004 – I ZR 163/02, WRP 2005, 493 [Hotel Maritime][2], zu Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ). Der Kl. hat behauptet, mit der beanstandeten ‚Reiseinformation' verwende die Bekl. in der Bundesrepublik Deutschland eine von der Rechtsordnung missbilligte AGB-Klausel. Danach ist das schädigende Ereignis im Sinne des Art. 5 Nr. 3 EuGVO in der Bundesrepublik Deutschland eingetreten.

3. Die Annahme des Berufungsgerichts, der geltend gemachte Unterlassungsanspruch folge aus § 1 UKlaG, weil die Wirksamkeit der angegriffenen Klausel nach deutschem Recht zu bestimmen und die Klausel danach unwirksam sei, hält der revisionsrechtlichen Nachprüfung nicht stand. Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch hat seine Grundlage zwar in dem anzuwendenden deutschen Sachrecht, hingegen ist die Wirksamkeit der angegriffenen Bestimmung nach lettischem Recht zu beurteilen.

---

[2] IPRspr. 2004 Nr. 126.

a) Für den vom Kl. geltend gemachten Anspruch auf Unterlassung der Verwendung einer missbräuchlichen Bestimmung in AGB ist an das deutsche Sachrecht und damit an die §§ 1, 2, 4a UKlaG anzuknüpfen.

aa) Dies folgt aus Art. 4 I VO (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 11.7.2007 (ABl. L Nr. 199/40; im Folgenden: Rom-II-VO). Diese Verordnung ist auf schadensbegründende Ereignisse, die nach ihrem Inkrafttreten am 11.1.2009 eingetreten sind (Art. 1, 31 f. Rom-II-VO) und damit ab diesem Zeitpunkt wegen der in die Zukunft gerichteten Wirkung des geltend gemachten Unterlassungsanspruchs auf das Streitverhältnis anzuwenden. Nach Art. 4 I Rom-II-VO ist auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung das Recht des Staats anzuwenden, in dem der Schaden eintritt.

Die Klage eines Verbraucherschutzvereins auf Unterlassung der Verwendung missbräuchlicher Klauseln in AGB durch einen Gewerbetreibenden in Verträgen mit Privatpersonen hat keine vertraglichen Ansprüche, sondern eine unerlaubte Handlung zum Gegenstand. Diese Beurteilung trifft auch für Art. 4 I Rom-II-VO zu. Die Auslegung dieser Bestimmung erfolgt autonom und im Einklang mit der EuGVO (Erwägungsgründe 7 und 11 zur Rom-II-VO), sodass auf die Rechtsprechung zu Art. 5 Nr. 3 EuGVO zurückgegriffen werden kann (*Prütting-Wegen-Weinreich-Schaub*, BGB, 4. Aufl., ROM II Art. 4 Rz. 4).

Anzuknüpfen ist an das Recht des Staats, in dem der Schaden eintritt (Art. 4 I Rom-II-VO) oder wahrscheinlich eintritt (Art. 2 III lit. b Rom-II-VO). Dies ist der Ort, an dem die von der Rechtsordnung missbilligten AGB verwendet worden sind oder wahrscheinlich verwendet werden, an dem also die von der Rechtsordnung geschützten kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt worden sind oder beeinträchtigt zu werden drohen. Diese Auslegung wird durch Art. 6 I Rom-II-VO bestätigt, wonach auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus unlauterem Wettbewerbsverhalten das Recht des Staats anzuwenden ist, in dessen Gebiet die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt worden sind oder wahrscheinlich beeinträchtigt werden. Dabei kann offen bleiben, ob Art. 6 I Rom-II-VO auf den vorliegenden Fall einer Unterlassungsklage eines Verbraucherverbands wegen der Verwendung missbräuchlicher AGB unmittelbar Anwendung findet. Die Erwägung, dass die Kollisionsnorm die Verbraucher durch Anknüpfung an das Recht des Staats schützen soll, in dessen Gebiet ihre kollektiven Interessen beeinträchtigt werden, gilt im Fall der Unterlassungsklage eines Verbraucherschutzvereins ebenso für die allgemeine Kollisionsnorm des Art. 4 I Rom-II-VO. Die Vorschrift des Art. 6 Rom-II-VO stellt keine Ausnahme von der allgemeinen Regel nach Art. 4 I Rom-II-VO dar, sondern vielmehr eine Präzisierung derselben (Erwägungsgrund 21 zur Rom-II-VO).

Ohne Erfolg rügt die Revision die Annahme des Berufungsgerichts, die Bekl. habe durch die Wiedergabe der angegriffenen ‚Reiseinformation' auf ihren deutschsprachigen Internetseiten diese ‚Reiseinformation' im Inland verwendet. Zu Unrecht meint sie, sowohl das einseitige ‚In-das-Netz-Stellen' als auch die spätere vertragliche Verwendung erfolgten in Riga. Denn verwendet wird die ‚Reiseinformation' auch dort, wo sie (potenziellen) Fluggästen zur Kenntnis gegeben wird; dies geschieht bei einer Verwendung im Internet überall dort, wo sich Verbraucher bestim-

mungsgemäß mit Hilfe des Internetauftritts über die Bedingungen unterrichten, die die Bekl. den von ihr angebotenen Beförderungsverträgen zugrunde legen will.

Anhaltspunkte für Umstände im Sinne des Art. 4 III Rom-II-VO, die auf eine offensichtlich engere Verbindung mit dem Recht eines anderen Staats als dem der Bundesrepublik Deutschland hinweisen, bietet der festgestellte Sachverhalt nicht. Insbesondere besteht zwischen den Parteien kein anderes, etwa vertragliches Rechtsverhältnis.

bb) Soweit der Kl. von der Bekl. begehrt, es zu unterlassen, sich bei der Abwicklung vor Inkrafttreten der Rom-II-VO geschlossener Verträge auf die beanstandete Bestimmung zu berufen, folgt die Anwendbarkeit deutschen Sachrechts aus Art. 40 I 2 EGBGB. Die kollisionsrechtlichen Vorschriften der Rom-II-VO sind insoweit nach Art. 31 Rom-II-VO nicht anwendbar. Nach Art. 40 I 1 EGBGB unterliegen Ansprüche aus unerlaubter Handlung zwar grundsätzlich dem Recht des Staats, in dem der Ersatzpflichtige gehandelt hat. Die auf Unterlassung der Verwendung von der Rechtsordnung missbilligter Klauseln in AGB gerichtete Verbandsklage ist als negatorischer Anspruch auch nach deutschem IPR eine unerlaubte Handlung (*Staudinger-Schlosser*, BGB, Bearb. 2006, § 1 UKlaG Rz. 4). Als Recht des Handlungsorts wäre lettisches Sachrecht berufen. Der Verletzte kann aber nach Art. 40 I 2 EGBGB verlangen, dass das Recht des Staats angewandt wird, in dem der Erfolg eingetreten, d.h. in dem das geschützte Rechtsgut oder Interesse verletzt worden ist. Dies ist hier die Bundesrepublik Deutschland, weil die beanstandete ‚Reiseinformation' den (potenziellen) Fluggästen dort bestimmungsgemäß zur Kenntnis gegeben und damit verwendet worden ist. Der Kl. hat sein Bestimmungsrecht innerhalb der Frist des Art. 40 I 3 EGBGB stillschweigend ausgeübt, indem er sich bereits mit der Klageschrift vom 4.9.2006 auf deutsches Sachrecht berufen und hieran trotz der Rüge der Bekl. in der Klageerwiderung vom 20.2.2007 festgehalten hat. Danach ist auf den Unterlassungsanspruch deutsches Sachrecht anzuwenden.

Demgegenüber greift die Sonderanknüpfung nach Art. 41 EGBGB nicht, denn eine wesentlich engere Verbindung mit lettischem Recht, insbesondere eine besondere rechtliche oder tatsächliche Beziehung der Parteien im Sinne des Art. 41 II Nr. 1 EGBGB, besteht nicht.

b) Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch folgt nicht aus § 1 UKlaG. Danach kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer in AGB Bestimmungen verwendet, die nach den §§ 307 ff. BGB unwirksam sind. Dies setzt voraus, dass die Wirksamkeit der angegriffenen Bestimmung nach deutschem Sachrecht zu beurteilen ist. Im vorliegenden Fall ist die Wirksamkeit der beanstandeten ‚Reiseinformation' jedoch nach lettischem Recht zu beurteilen.

aa) Daraus, dass der geltend gemachte Unterlassungsanspruch deutschem Sachrecht unterliegt, folgt nicht zugleich, dass sich auch die Wirksamkeit der Bestimmung nach deutschem Sachrecht richtet. Die Wirksamkeit unterliegt vielmehr einer besonderen Anknüpfung (so schon *Maidl*, Ausländische AGB im deutschen Recht, 2000, 264 ff. m.w.N. zum AGBG). Dies ergibt sich auch aus einer Gesamtschau von § 1 UKlaG und § 4a UKlaG. Während § 1 UKlaG einen Unterlassungsanspruch für den Fall begründet, dass die angegriffenen Bestimmungen nach den §§ 307 ff. BGB und damit nach deutschem Sachrecht unwirksam sind, gewährt § 4a UKlaG einen solchen Anspruch auch in bestimmten Fällen, in denen im Inland gegen ver-

braucherschützende Normen verstoßen wird, die nicht zu den in §§ 1, 2 UKlaG aufgeführten Normen des deutschen Rechts gehören.

Nach § 4a UKlaG kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer innergemeinschaftlich gegen Gesetze zum Schutz der Verbraucherinteressen im Sinne von Art. 3 lit. b VO (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbrauchergesetze zuständigen nationalen Behörden (Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz) vom 27.10.2004 (ABl. Nr. L 364/1; im Folgenden: Verbraucherschutz-VO), verstößt. § 4a I UKlaG ermöglicht über die Verweisung in Abs. 2 dieser Bestimmung i.V.m. § 3 I UKlaG den dort genannten qualifizierten Einrichtungen ein Vorgehen gegen grenzüberschreitende Verstöße gegen die im Anhang zur Verbraucherschutz-VO aufgeführten Verordnungen und Richtlinien in ihrer jeweiligen in das nationale Recht umgesetzten Form. Die Verbraucherschutzverbände können danach nicht nur inländische Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft gegen verbraucherschützende Normen verstoßen, sondern auch Unternehmen aus einem anderen Mitgliedstaat, die im Inland die für ihr Handeln maßgeblichen gemeinschaftsrechtlichen oder auf gemeinschaftsrechtlicher Grundlage erlassenen Vorschriften ihres Heimatrechts nicht einhalten.

§ 4a UKlaG wurde durch das EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz (VSchDG) vom 21.12.2006 (BGBl. I 3317) in das UKlaG eingefügt. Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verbraucherschutz-VO. Die Zusammenarbeit der nationalen Behörden sah der Gesetzgeber nach der Verneinung der Aktivlegitimation deutscher Verbände für die Geltendmachung der Verletzung ausländischen Rechts (BGH, Urt. vom 26.11.1997 – I ZR 148/95, WRP 1998, 386 [Gewinnspiel im Ausland][3]) dadurch behindert, dass für qualifizierte Einrichtungen (u.a. Verbraucherverbände) keine Möglichkeit bestanden habe, gegen grenzüberschreitend tätige Unternehmen mit Sitz im Inland vorzugehen, die gegen die rechtlichen Interessen der Verbraucher in anderen Mitgliedstaaten auf den dortigen Märkten verstießen (BT-Drucks. 16/2930 S. 16). Ziel des Gesetzgebers war es, durch Schaffung eines materiell-rechtlichen Unterlassungsanspruchs die Inanspruchnahme von Unternehmen mit Sitz im Inland zu ermöglichen (BT-Drucks. aaO und 26).

Auf diesen Anwendungsfall ist der den qualifizierten Einrichtungen im Sinne des § 3 I Nr. 1 UKlaG eingeräumte Unterlassungsanspruch nach dem Wortlaut der Vorschrift jedoch nicht beschränkt. Voraussetzung ist vielmehr nur ein innergemeinschaftlicher Verstoß gegen Gesetze zum Schutz der Verbraucherinteressen im Sinne von Art. 3 lit. b der Verbraucherschutz-VO. Ein solcher Verstoß kann auch darin liegen, dass ein Unternehmen im Inland gegen verbraucherschützende Normen verstößt, die nicht die in §§ 1, 2 UKlaG aufgeführten Normen des deutschen Rechts sind (vgl. *Hefermehl-Köhler-Bornkamm*, Wettbewerbsrecht, 27. Aufl., § 4a UKlaG Rz. 4). Dies entspricht dem Zweck der Verbandsklage. Sie ergänzt den individualrechtlichen Schutz vor unwirksamen AGB und Geschäftspraktiken, die gegen verbraucherschützende Rechtsnormen verstoßen. Die Verbände sollen im Allgemeininteresse dafür sorgen, dass der Rechtsverkehr von unwirksamen AGB freigehalten wird und die Interessen der Verbraucher gewahrt werden (BGHZ 109, 29, 33[4]; *Hefermehl-Köhler-Bornkamm* aaO Einf. UKlaG Rz. 1). Dieser Zweck der Ver-

[3] IPRspr. 1997 Nr. 128.

[4] IPRspr. 1989 Nr. 195.

bandsklage erfordert in den Fällen, in denen im Inland gegen verbraucherschützendes Recht verstoßen wird, ein Klagerecht unabhängig davon, ob dieses verbraucherschützende Recht das deutsche oder ein anderes nationales Verbraucherschutzrecht ist. Demgemäß enthält § 2 UKlaG jedenfalls keine ausdrückliche Beschränkung seines Anwendungsbereichs auf deutsches Verbraucherschutzrecht. Er kann lediglich deshalb im Streitfall die Verbandsklagebefugnis nicht begründen, weil § 2 I UKlaG voraussetzt, dass in anderer Weise als durch Verwendung oder Empfehlung von AGB einem Verbraucherschutzgesetz zuwidergehandelt wird. Weder § 2 noch § 4a UKlaG kann jedoch ein Argument dafür entnommen werden, dass der Schutz der Verbraucherinteressen davon abhängig zu machen ist, ob er durch deutsches Recht oder das Verbraucherschutzrecht eines anderen Mitgliedstaats der EG gewährleistet wird.

Besteht somit nach deutschem Sachrecht ein Klagerecht unabhängig davon, ob gegen deutsches oder ein anderes, von § 4a UKlaG erfasstes nationales Verbraucherschutzrecht verstoßen wird, zwingt dies zu einer selbstständigen kollisionsrechtlichen Anknüpfung zu dessen Bestimmung. Für die Beurteilung der Wirksamkeit von AGB ist das Vertragsstatut maßgeblich.

bb) Entgegen der Annahme des Berufungsgerichts richtet sich die Wirksamkeit der beanstandeten ‚Reiseinformation' nach lettischem Sachrecht. Dies folgt aus Art. 28 I, 31 I EGBGB.

(1) Wegen der in Art. 29 IV Nr. 1 EGBGB geregelten Ausnahme für Beförderungsverträge ist das auf die von der Bekl. geschlossenen Luftbeförderungsverträge anzuwendende Recht nicht nach Art. 29 II EGBGB zu bestimmen, wonach sich bei Verbraucherverträgen mangels einer Rechtswahl eine Anknüpfung an das Recht des Staats ergäbe, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Für das anzuwendende Sachrecht ist auch Art. 34 EGBGB nicht maßgeblich. Den §§ 307 ff. BGB lässt sich ein ohne Rücksicht auf das auf den Vertrag anzuwendende Recht international zwingender Geltungsanspruch, wie er bei sog. Eingriffsnormen in Betracht kommt, nicht entnehmen. Für die Anwendung des Art. 34 EGBGB ist grundsätzlich erforderlich, dass die betreffende Vorschrift nicht nur dem Schutz und Ausgleich widerstreitender Interessen der Vertragsparteien und somit Individualbelangen dient, sondern daneben auch öffentliche Gemeinwohlinteressen verfolgt (BGH, Urt. vom 13.12.2005 – XI ZR 82/05, NJW 2006, 762, 763 f.[5]; *Kropholler*, IPR, 6. Aufl., § 3 II 3; *Erman-Hohloch*, BGB, 12. Aufl., Art. 34 EGBGB Rz. 12). Die §§ 307 ff. BGB bezwecken demgegenüber den Schutz des strukturell unterlegenen Vertragspartners des Verwenders vor den mit der Verwendung AGB typischerweise verbundenen Gefahren. Die einseitige Ausnutzung der Vertragsgestaltungsfreiheit durch die Verwendung vorformulierter und die Richtigkeitsgewähr beeinträchtigender Bedingungen soll verhindert werden (*Stoffels*, AGB-Recht, 2. Aufl., Rz. 81 ff., insbes. Rz. 89 m.w.N.). Gemeinwohlinteressen werden durch die genannten Bestimmungen allenfalls reflexartig geschützt; dies reicht für die Anwendung von Art. 34 EGBGB jedoch nicht aus (MünchKomm-*Sonnenberger,* 4. Aufl., Einl. IPR Rz. 61; MünchKomm-*Spellenberg* aaO Art. 31 EGBGB Rz. 11; vgl. auch BGH, NJW aaO 764 zum VerbrKrG). Ein internationaler Geltungsanspruch der §§ 307 ff. BGB ist auch nicht aus dem gemeinschaftsrechtlichen

[5] IPRspr. 2005 Nr. 13b.

Ursprung dieser Vorschriften herzuleiten. Jedenfalls dann, wenn die zugrunde liegende Richtlinie keine ausdrückliche kollisionsrechtliche Regelung enthält und lediglich einen Mindeststandard vorgibt, kann über diesen Mindeststandard hinausgehenden Umsetzungsnormen ein international zwingender Charakter nicht beigemessen werden (BGH, NJW aaO 764). Die hier maßgebliche Vorschrift des § 309 Nr. 1 BGB ist eine solche überschießende Umsetzungsnorm. Ihr Schutz reicht über den nicht verbindlichen Hinweis in Nr. 1 lit. l des Anhangs zur Richtlinie 93/13/EWG hinaus (EuGH, Urt. vom 7.5.2002 – Rs C-478/99, Slg. 2002 I S. 4147 = EuZW 2002, 465 [Kommission/Königreich Schweden]; *Palandt-Grüneberg*, BGB, 68. Aufl., § 310 Rz. 28, 40).

(3) Mangels Rechtswahl ergibt sich das anzuwendende Recht aus Art. 28 I, Art. 31 I EGBGB. Gemäß Art. 28 I 1 EGBGB unterliegt der Vertrag dem Recht des Staats, mit dem er die engsten Verbindungen aufweist. Dies ist hier Lettland.

Für Verträge über die Luftbeförderung von Personen fehlt eine besondere Regelung im deutschen IPR. Somit wird gemäß Art. 28 II 1 und 2 EGBGB vermutet, dass der Vertrag die engsten Verbindungen mit dem Staat aufweist, in dem die Partei, die in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit die charakteristische Leistung zu erbringen hat, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ihre Hauptniederlassung hat. Charakteristische Leistung bei Verträgen über die Luftbeförderung von Personen ist die Beförderung (*Erman-Hohloch* aaO Art. 28 EGBGB Rz. 40, 44), hier also die Leistung der Bekl., die ihre Hauptniederlassung in Lettland hat. An die Existenz eines Stadtbüros in B. ist nicht anzuknüpfen. Unselbstständige Geschäftsstellen, die lediglich Flugscheine ausgeben, sind nicht als Niederlassung im Sinne des Art. 28 II 2 EGBGB anzusehen (MünchKomm-*Martiny* aaO Art. 28 Rz. 268). Nach der Vermutung des Art. 28 II EGBGB weisen somit die Verträge, die ggf. unter Verwendung der beanstandeten Klausel abgeschlossen werden sollen, die engsten Verbindungen zu Lettland auf.

Diese Vermutung ist nicht widerlegt. Sie gälte nach Art. 28 V EGBGB nur dann nicht, wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergäbe, dass der Vertrag engere Verbindungen mit einem anderen Staat aufweist. Die in Art. 28 II–IV EGBGB aufgestellten Vermutungen sollen ein gewisses Maß an Rechtssicherheit gewährleisten und die Rechtsanwendung erleichtern; deshalb ist nur in Ausnahmefällen auf Art. 28 V EGBGB zurückzugreifen. Dies ist dann angezeigt, wenn Anknüpfungsgesichtspunkte, die das von der Vermutung verwendete Anknüpfungsmoment an Gewicht deutlich übertreffen, zu einem anderen als dem vermuteten Recht führen und sich ein anderes Zentrum des Leistungsaustauschs eindeutig ermitteln lässt (BGH, Urt. vom 26.7.2004 – VIII ZR 273/03, NJW-RR 2005, 206, 209[6]; *Kropholler* aaO § 52 III 4). Umstände, die in ihrer Gesamtheit derart gewichtig sind, dass sie entgegen der Vermutung des Art. 28 II EGBGB die Anwendung deutschen Rechts begründen, liegen nicht vor.

Im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtwürdigung hat das Berufungsgericht zunächst zutreffend die Art und Weise der beabsichtigten Vertragsanbahnung berücksichtigt. Dass sich der in deutscher Sprache gehaltene Internetauftritt der Bekl. unter der Top-Level-Domain ... *.de* gezielt an in Deutschland lebende Kunden richtet, weist durchaus auf eine Verbindung zur Bundesrepublik Deutschland hin. Diese Art

[6] IPRspr. 2004 Nr. 27.

des Vertragsschlusses allein genügt jedoch nicht, um eine engere Verbindung im Sinne des Art. 28 V EGBGB zu begründen (MünchKomm-*Martiny* aaO Rz. 113 und 417 m.w.N.; a.A. *Pfeiffer*, NJW 1997, 1207, 1214). Hierfür spricht auch der von der Bekl. ins Feld geführte Umstand, dass eine abweichende Betrachtung zu einer Beeinträchtigung der Dienstleistungsfreiheit führen müsste.

Der Ort der tatsächlichen Leistungserbringung weist nicht auf eine Verbindung zur Bundesrepublik Deutschland hin. Zunächst bewirbt die Bekl. mit ihrem Internet-Auftritt nicht nur Flüge, die von der Bundesrepublik Deutschland ausgehen oder in dieser enden, sondern die gesamte Palette ihres Flugprogramms. Die charakteristische Leistung bei der Luftbeförderung von Personen wird zudem gleichermaßen über die gesamte Strecke erbracht und lässt sich bei grenzüberschreitenden Flügen nicht einem bestimmten Land schwerpunktmäßig eindeutig zuordnen. Allenfalls ließe sich ein wirtschaftlicher Schwerpunkt der Vertragsleistung für den Ort des Abflugs bejahen, weil dort mit der Bereitstellung des Flugzeugs und einer einsatzfähigen Besatzung, der Fluggastaufnahme und dem planmäßigen Start wesentliche Voraussetzungen für die Beförderungsleistung erbracht werden; eindeutig ist dies jedoch nicht (vgl. die Vorlage zur Vorabentscheidung des EuGH zur Auslegung von Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVO durch BGH, Beschl. vom 22.4.2008 – X ZR 76/07, NJW 2008, 2121 f.[7], und das EuGH-Urteil vom 9.7.2009 – C-204/08 Tz. 39-43 [Rehder/Air Baltic]). Das vom Berufungsgericht herangezogene Kriterium des Orts der vertraglich vereinbarten letzten Landung (Bestimmungsorts) bietet im vorliegenden Fall ebenfalls keinen eindeutigen Hinweis auf eine Verbindung zu Deutschland. Zwar ist das Angebot der Bekl. unter der Top-Level-Domain ... *.de* auf deutsche Kunden zugeschnitten. Hieraus folgt aber nicht zwingend, dass diese immer von Deutschland aus einen Hin- und Rückflug buchen. Möglich ist auch eine getrennte Buchung. Auch der Bestimmungsort kann daher ohne weiteres außerhalb Deutschlands liegen.

Entgegen der Meinung des Berufungsgerichts vermag der von der Kontrolle der AGB bezweckte Schutz, insbesondere der Schutz des Verbrauchers, eine engere Verbindung zum deutschen Recht nicht zu begründen. Die Überlegung, der Verbraucher dürfe auf die Anwendung des an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort geltenden Rechts vertrauen, spiegelt den Normzweck des die Anknüpfung bei Verbraucherverträgen regelnden, aber nach Abs. 4 Satz 1 auf Beförderungsverträge nicht anwendbaren Art. 29 II EGBGB wider (MünchKomm-*Martiny* aaO Rz. 38). Anders als zukünftig nach Art. 5 II der VO (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 17.6.2008 (ABl. L Nr. 177/6; siehe dazu *Mankowski*, TranspR 2008, 339, 348 ff.), haben der Gesetzgeber des Art. 29 IV Nr. 1 EGBGB und die Vertragsparteien des zugrunde liegenden Art. 5 IV lit. a EVÜ dem Verbraucherschutz für Beförderungsverträge ausdrücklich maßgebliche Bedeutung nicht beigemessen. Diese gesetzliche Wertung würde durch eine Heranziehung des Verbraucherschutzgedankens als tragendes Anknüpfungsmerkmal für die Bestimmung der engeren Verbindung im Sinne des Art. 28 V EGBGB unterlaufen.

Für eine Anwendung der Ausweichklausel des Art. 28 V EGBGB ist somit kein Raum, weil nach der gebotenen Gesamtabwägung die Anknüpfungspunkte, die auf eine Verbindung zum deutschen Recht hinweisen, nicht deutlich stärker ins Gewicht

[7] IPRspr. 2008 Nr. 111b.

fallen als das der Vermutung in Art. 28 II EGBGB zugrunde liegende Anknüpfungsmoment. Die gegenteilige Auffassung des Berufungsgerichts begründet daher auch dann einen im Revisionsverfahren nachprüfbaren Rechtsfehler, wenn man unterstellt, dass es sich bei der gebotenen Gesamtabwägung um eine tatrichterliche Entscheidung handelt. Denn es unterliegt jedenfalls revisionsrechtlicher Nachprüfung, ob das Gericht alle Umstände berücksichtigt hat, die für die Bestimmung der engsten Verbindung von Bedeutung sein können (BGH, NJW-RR aaO 210). Dies muss umgekehrt auch dann gelten, wenn das Berufungsgericht Umstände herangezogen hat, die nicht berücksichtigungsfähig sind.

c) Das angefochtene Urteil ist auch nicht deshalb im Ergebnis zutreffend, weil die Bekl., wie das Berufungsgericht in einer Hilfsbegründung angenommen hat, mit der angegriffenen Klausel gegen Art. 6 III Nr. 5 des anzuwendenden lettischen Verbraucherschutzgesetzes – Patçrçtâju tiesîbu aizsardzîbas likums – vom 18.3.1999 (LV, 104/105 [1564/1565]) verstößt. Allerdings bestände im Fall eines derartigen Verstoßes der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nach § 4a I UKlaG i.V.m. §§ 4a II, III 1 UKlaG. Diese Bestimmung ist trotz ihres Inkrafttretens nach Rechtshängigkeit des Verfahrens anwendbar; bei Unterlassungsansprüchen ist wegen ihrer in die Zukunft gerichteten Wirkung auf das zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung geltende Recht abzustellen. Ein Verstoß der angegriffenen ‚Reisebestimmung' gegen Art. 6 III Nr. 5 lett. Verbraucherschutzgesetzes stellte einen innergemeinschaftlichen Verstoß gegen ein Gesetz zum Schutz der Verbraucherinteressen im Sinne von Art. 3 lit. b der Verbraucherschutz-VO dar. Ob die angegriffene Bestimmung allerdings gegen Art. 6 III Nr. 5 lett. Verbraucherschutzgesetzes verstößt, kann auf der Grundlage der Feststellungen des Berufungsgerichts nicht abschließend beurteilt werden.

aa) Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die vom Kl. in einer englischen Übersetzung einer von der lettischen Regierung eingesetzten Übersetzungsstelle für Dokumente von europäischer Bedeutung vorgelegte Bestimmung des lettischen Verbraucherschutzgesetzes gehöre zu den Regelungen, die zur Umsetzung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen vom 5.4.1993 (ABl. Nr. L 95/29) erlassen worden seien. Sie entspreche nahezu wörtlich Nr. 1 lit. l des Anhangs zu Art. 3 II der Richtlinie. Die angegriffene Klausel verstoße gegen diese Bestimmung, da sie für den Verbraucher kein Lösungsrecht vorsehe. Es handele sich auch um eine Geschäftsbedingung im Sinne des Art. 6 III lett. Verbraucherschutzgesetz, da sie nicht ausgehandelt sei. Feststellungen zur Anwendung der Bestimmung in Lettland seien nicht erforderlich. Da die Norm eine nahezu wörtliche Umsetzung der Richtlinie darstelle, sei sie richtlinienkonform anzuwenden; eine etwa abweichende Rechtspraxis sei unbeachtlich.

bb) Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe gegen § 184 GVG verstoßen, weil es seiner Beurteilung eine englische Übersetzung des lettischen Verbraucherschutzgesetzes zugrunde lege. Zu Unrecht habe es auch auf weitere Feststellungen zu den lettischen Sachnormen und deren Anwendung verzichtet. Zum einen fordere Art. 6 III Nr. 5 lett. Verbraucherschutzgesetz nur dann ein Rücktrittsrecht des Verbrauchers, wenn der Endpreis unangemessen hoch sei; dies sei jedoch nicht festgestellt. Zum anderen sei nicht festgestellt, ob die Steuern und Gebühren, deren Zahlung die angegriffene Bestimmung vorsehe, überhaupt als Preis im Sinne des

Art. 6 III Nr. 5 lett. Verbraucherschutzgesetz anzusehen seien. Schließlich habe das Berufungsgericht den unter Beweis gestellten Vortrag der Bekl. übergangen, dass die angegriffene ‚Reiseinformation' nach lettischem Recht keine Vertragsbedingung darstelle, weil sie nicht in die Allgemeinen Beförderungsbedingungen aufgenommen worden sei.

cc) Mit den beiden letztgenannten Rügen dringt die Revision durch. Zunächst hat das Berufungsgericht nicht aufgeklärt, ob es sich bei der angegriffenen Bestimmung über die Zahlung von Steuern und Gebühren nach lettischem Recht um eine Preisabrede im Sinne des Art. 6 III Nr. 5 lett. Verbraucherschutzgesetz handelt oder um eine Preisnebenabrede, die ggf. einem anderen Kontrollmaßstab unterliegt. Weiter hat das Berufungsgericht die angegriffene ‚Reiseinformation' unter Berufung auf § 305 I 2 BGB als AGB im Sinne des BGB qualifiziert, obwohl diese nicht in die Allgemeinen Reisebedingungen aufgenommen wurde. Für das deutsche Recht entspricht dies der Rechtsprechung des BGH (vgl. BGHZ 133, 184, 187 f.). Ob es sich jedoch auch um Vertragsbedingungen (*lîguma noteikumi)* im Sinne des Art. 6 lett. Verbraucherschutzgesetz handelt, hat das Berufungsgericht nicht aufgeklärt.

III. Das Berufungsurteil ist daher aufzuheben und die Sache ist zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Bei seiner erneuten Entscheidung wird das Berufungsgericht zu beachten haben, dass die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte nach Art. 5 Nr. 3 EuGVO nur soweit reicht, als die unerlaubte Handlung in der Bundesrepublik Deutschland begangen worden ist (vgl. EuGH, Urt. vom 7.3.1995 – C-68/93, Slg. 1995, I-415 = NJW 1995, 1881 Tz. 33 [Fiona Shevill/Presse Alliance SA]); dies entspricht dem auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkten Geltungsanspruch des der Klage zugrunde liegenden Unterlassungsanspruchs nach § 4a UKlaG. Ungeachtet ihrer materiell-rechtlichen Beurteilung nach lettischem Recht kann die Verwendung der Reiseinformation durch die deutschen Gerichte der Bekl. daher nur für die Bundesrepublik Deutschland untersagt werden."

29. *Ereignet sich ein Verkehrsunfall im Ausland (hier: Italien), richtet sich die Haftung des Haftpflichtversicherers gegenüber dem Geschädigten gemäß Art. 40 II 1 EGBGB nach deutschem Recht, wenn kein Zweifel daran besteht, dass sowohl der Kläger als auch der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Unfalls ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatten. [LS der Redaktion]*

OLG Stuttgart, Urt. vom 21.10.2009 – 3 U 86/09: Unveröffentlicht.

Die Parteien streiten nach einem Verkehrsunfall noch um Schmerzensgeld sowie um die Verpflichtung der Bekl., für die Kosten der Mitgliedschaft des Kl. in einem Fitness-Studio für die Vergangenheit und für die Zukunft aufzukommen. Der Kl. wurde als Motorradfahrer bei einem Verkehrsunfall am 23.5.2002 in Italien verletzt. Dass die Bekl. als Haftpflichtversicherer des Unfallgegners für die Unfallfolgen vollumfänglich einzustehen hat, steht zwischen den Parteien nicht im Streit. Ein Schmerzensgeld wurde von der Bekl. bereits vorgerichtlich geleistet. Die Bekl. hat ihren Sitz in Deutschland.

Das erstinstanzliche Urteil hat der Klage stattgegeben. Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Kl.

Aus den Gründen:

„II. Die Berufung des Kl. hat in der Sache keinen Erfolg. Die Entscheidung des LG ist in der Sache nicht zu beanstanden.

1. Ein Anspruch auf Zahlung eines weiteren Schmerzensgeldes in Höhe von 20 000 Euro nebst Zinsen steht dem Kl. nicht zu (§§ 823 I, 253 BGB i.V.m. § 3 Nr. 1 PflVG a.F.).